

Präbster,
Franzö-
sische
Berber-
politik

1938.

LS

Ne 419/
261

Ne 419/261

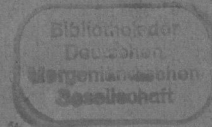
*Vom Verfasser
überreicht.*

Geibler

Preussische Jahrbücher

Begründet von Rudolf Haym,
Heinrich v. Treitschke und Hans Delbrück
Geleitet von Dr. Walter Heynen

Sonderabdruck



Verlag von Georg Stilke
Berlin NW 1, Dorotheenstraße 65



Inhalt des Juli-Heftes 1933:

Quintus Icilius, Die amerikanische Demokratie in der Krise.
Edgar Pröbster, Französische Verberpolitik.
Wolfgang Schaeffer, Faschistische Pressegestaltung.
Felix Braun, Ariost.
Richard Hennig, Das Weichsel- und Danzig-Problem.
O. G. von Wesendonk, Nietzsche und seine iranischen Quellen.
Hans Eggert Schröder, Geist und Kosmos bei Däubler.
Josef Körner, Maria Alberti, eine verschollene Malerin der roman-
tischen Epoche.

Besprechungen

Theologie. R. H. Grüzmacher: Aus Religionsgeschichte und Religions-
philosophie.

Theater. Hans Knudsen: Berliner Theater.

Inland und Ausland. Bücher- und Zeitschriftenchau

Walter Heynen: I.: Lockharts diplomatische Erinnerungen. II.: Schefflers
Kunstprognose.

Politische Korrespondenz

Die romanischen und die angelsächsischen Großmächte.

Französische Berberpolitik
von Dr. Edgar Pröbster1933/
208

Seit 2½ Jahren geht durch die mohammedanische Welt von Marrakesch bis Java eine lebhafte Protestbewegung gegen die neueste Phase der französischen Islampolitik in Marokko. Im Scherifenreich sind die Protestkundgebungen allerdings sehr bald unterdrückt worden. Der bloße Verdacht, Protestschreiben verfaßt oder Unterschriften für ein Protestzirkular gesammelt zu haben, genügte den französischen Polizeigewaltigen, um durch ihre willenslosen Marionetten, die marokkanischen Raids oder Paschas, gegen angesehene Eingeborene Gefängnisstrafen von zwei Jahren und die Verbannung verhängen zu lassen. Wer sich gar an einer Protestkundgebung beteiligt hatte, dem drohte die im französischen Protektorat besonders beliebte Strafe der öffentlichen Auspeitschung, bei der der Delinquent ausgezogen auf den Bauch gelegt und von 4 Mochaznis — eingeborenen Polizisten — an Händen und Füßen gehalten wird, während ihn zwei weitere Mochaznis mit im Wasser aufgeweichten Lederriemen solange auf die Rückseite und den Kopf schlagen, bis er keinen Laut mehr von sich gibt. Diese Strafe wurde an 30 Feser Studenten, die sich an den Protestkundgebungen beteiligt hatten, am 21. Safar 1349/18. Juli 1930 in Fes vollzogen. Der Student Brahim al-Wazzani, der ein übrigens maßvoll gehaltenes Flugblatt zur Erinnerung an diesen Tag verteilte, wurde am 5. Juli v. J. ebenfalls ausgepeitscht und ins Gefängnis geworfen. Es wurde ihm nicht gestattet, einen Pariser Verteidiger zu wählen. Drei Studenten, die sich an den Kundgebungen beteiligt und kürzlich ihr Schlußexamen gemacht hatten, wurde die Ausstellung des Diploms verweigert, weil sie es ablehnten, eine Erklärung folgenden Inhalts zu unterzeichnen: „Ich bedauere meine Haltung bei den Protestkundgebungen gegen den Berbererlaß des Sultans, die sich für einen Mann meines Standes nicht geziemt. Ich entschuldige mich deswegen. Ich verpflichte mich förmlich, nichts dergleichen wieder zu tun, alle Befehle der Regierung auszuführen und ihr immer zu gehorchen.“

Wenn die französischen Protektoratsbehörden gehofft hatten, durch diese und ähnliche Maßregeln das Feuer zu ersticken, so wurden sie enttäuscht. In Aegypten nahm sich zunächst die Dschamijat asch-schubban al-muslimin — die islamische Vereinigung junger Männer — der Angelegenheit an, und es bildeten sich verschiedene Protestausschüsse, u. a. der Ausschuß für die Verteidigung der marokkanischen Mohammedaner unter dem Vorsitz des Prinzen Omar Rufun, der in seinem Aufruf sagte: „Die heiligste Freiheit ist die Freiheit des Gewissens und des Glaubens. Den schwersten Schlag, der in der letzten Zeit gegen diese Freiheit geführt wurde, bildeten die französischen Machenschaften in Marokko. Frankreich will ein ganzes Volk zwingen, seinen Glauben aufzugeben und das

Christentum anzunehmen.“ Dieser Vorwurf wurde in den Kairiner Zeitungen al-Fath, asch-Schura, al-Muaijad, in der Revue al-Manar oft wiederholt, und auch die Presse der übrigen mohammedanischen Länder brachte Marmartikel. Und selbst in Algerien, das seit 1848 als integrierender Bestandteil des europäischen Frankreich gilt, machten sich Anzeichen einer Reaktion gegen die Französisierung und einer Wiederbelebung des islamischen Gedankens bemerkbar. Dort wurde 1931 eine Vereinigung der Ulama gegründet, die die Freitagspredigten volkstümlicher gestalten und den religiösen Unterricht mittels eines intensiveren Studiums des Arabischen neu organisieren will. „Der Islam“ — sagte der Vorsitzende dieser Vereinigung — „muß wieder eine Fackel der Humanität werden, wie er s. B. das Licht der Zivilisation im dunklen mittelalterlichen Westen verbreitete.“ Das klingt wie eine Erwiderung auf den oft bestandenen Ausspruch des französischen Generalresidenten L. Saint: „Ein großes Land öffnet sich nach der langen Nacht des Islam einem neuen Leben. Dieses Werk der Auferstehung trägt auf seinem Sockel die Inschrift: ‚Afrikanische Armee‘.“

Auf dem mohammedanischen Kongreß, der vom 6.—18. XII. 1931 in Jerusalem tagte, wurde von dem Drusen-Emir Schekib Arslan vorgeschlagen, die Waren jedes Staats zu boykottieren, der die Mohammedaner unterdrückt. Einstimmig angenommen wurde die folgende Entschließung: „Der Kongreß mißbilligt scharf jede Art der Kolonisation, in welchem mohammedanischen Lande es auch sei, weil sie unvereinbar ist mit dem allgemeinen Recht und den Grundsätzen der islamischen Religion. Er protestiert gegen jede Obrigkeit, die ihren Einfluß und ihre Macht verwendet, um die religiöse Freiheit zu konfiszieren und Gesetze zu machen, die die Leute von ihrer Religion, ihrer Sprache und ihren mohammedanischen Traditionen abbringen sollen. Der Kongreß ist der Meinung, daß sich jeder Mohammedaner, ob in hoher oder niederer Stellung, der solchen Behörden hilft, damit von der Gemeinschaft mit seinen Glaubensgenossen ausschließt.“ In dem Schreiben, das der Kongreß an den Völkerbund und das französische Auswärtige Amt richtete, wurde gegen die französische Entislamisierungspolitik und gegen die Profelytenmacherei christlicher Missionare im Berbergebiet protestiert und von dem Verhalten Frankreichs gesagt, daß es nicht nur Frankreich, sondern auch den Völkerbund und die europäische Zivilisation beim Islam in Mißachtung brächte.

Die islamische Protestbewegung fand bei verschiedenen Gruppen der französischen Linken Unterstützung. So hat z. B. die Sektion des 5. Kreises der Liga für Menschenrechte im April v. J. gegen die Anwendung der Prügelstrafe gegen friedliche Manifestanten Verwahrung eingelegt und vom Zentralauschuß der Liga verlangt, er solle bei der Protektorsregierung wegen der Mißgriffe vorstellig werden, die den ganzen Islam gegen Frankreich aufbrächten. Die Groupements des Gauches der französischen Marokkzone übergaben der Protektorsregierung eine einstimmig gefaßte Ent-

schließung vom 11. VII. v. J., in der verlangt wurde, daß die in der Presse angekündigte Schaffung von zwei neuen apostolischen Vikariaten im Scherifenreich verboten und jede direkte oder indirekte Subvention des katholischen Kultus aus Mitteln des marokkanischen Budgets eingestellt würde.

Italien und Spanien haben sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, um sich bei den Mohammedanern in freundliche Erinnerung zu bringen. In Tripolitaniens, wo die eingeborene Presse einen ähnlichen Maulkorb trägt, wie in Französisch-Marokko, konnten die Zeitungen nicht nur an der französischen Berberpolitik recht scharfe Kritik üben, wobei sie es natürlich an Lobpreisungen Italiens nicht fehlen ließen, sie durften auch die Protesterklärung der tripolitanienschen Ulama abdrucken, unter denen sich — wie die *Afrique Française* mit einiger Bitterkeit feststellte — fast nur eingeborene Beamte der italienischen Verwaltung befinden.

In den spanischen Cortes fragte am 3. VIII. v. J. der Abgeordnete Jimenez beim Staatsminister an, ob er eine Interpellation wegen der Zwangsbekehrung der Berber der französischen Zone zum Christentum beantworten werde. Es ist das nicht die einzige spanische Kundgebung, die den französischen Kolonialpolitikern ungelegen kam. Wenn sich der kürzlich seines Postens enthobene spanische Oberkommissar in Marokko, Lopez Ferrer, auch ganz im Fahrwasser der Zusammenarbeit mit seinem französischen Kollegen Saint hielt, so zeigt das republikanische Spanien doch die ausgesprochene Tendenz, seine arabisch-andalusischen Zusammenhänge mit der mohammedanischen Welt durch eine bewußt islamfreundliche Kulturpropaganda zu unterstreichen, wie sie z. B. die Gründung der Spanisch-mohammedanischen Vereinigung und eines Mohammedanischen Instituts in Granada gegenüber der Alhambra darstellen. Dem Vorstände der Spanisch-mohammedanischen Vereinigung gehören von Mohammedanern außer dem Chalifa der spanischen Zone u. a. die Führer der syrischen Unabhängigkeitsbewegung Emir Schekib Arslan und Ihsan Bey el-Dschabiri und der frühere Minister Abdassalam Bannuna an. Das Mohammedanische Institut soll die mohammedanische Jugend Marokkos, Algeriens und Tunesiens anziehen. An ihm kann sich — versichert die *Dépêche Coloniale* — Frankreich nicht desinteressieren.

Den Anlaß zur Beunruhigung der Gläubigen hatte der Dahir — die Verordnung — der Protektoratsregierung vom 16. V. 1930 oder richtiger die Begleitumstände dieses Dahir gegeben; denn der Dahir selbst, der in 7 übrigens reichlich mangelhaft formulierten Artikeln über die Rechtspflege nach dem sogenannten berberischen Gewohnheitsrecht einige Bestimmungen trifft, sanktioniert eigentlich nur einen seit 1914 tatsächlich bestehenden Zustand, an den er in seiner Präambel anknüpft. Diese lautet: „Lob sei Allah allein! In Berücksichtigung des Dahirs meines erhabenen Vaters, des Sultans Mulai Jusuf (d. h. der Verfügung des französischen Generalresidenten) vom 11. IX. 1914, der im Interesse des Wohls

unserer Untertanen und der Ruhe des Staats (d. h. zwecks Entislamisierung der Berber) vorgeschrieben hatte, das Gewohnheitsrecht der befriedeten Berberstämme zu respektieren;

In Berücksichtigung ferner, daß der Dahir vom 15. VI. 1922 zu dem gleichen Zweck (d. h. zwecks Förderung der Ansiedlung von Franzosen) in den Stämmen des berberischen Gewohnheitsrechts, die keine Gerichte für die Anwendung des mohammedanischen Rechts haben, besondere Vorschriften für die Uebertragung des Grundeigentums an Fremde aufgestellt hatte;

In Berücksichtigung ferner, daß seitdem unser Großvezier (d. h. der Service des Renseignements) zahlreiche Stämme regelmäßig in die Rubrik derjenigen eingetragen hat, deren Gewohnheitsrecht respektiert werden muß;

In Berücksichtigung ferner, daß es heute angebracht ist, die besonderen Bedingungen zu präzisieren, unter denen in diesen Stämmen Recht gesprochen werden soll:

hat Unsere Scherifische Majestät (d. h. der Generalresident Saint) folgendes angeordnet. Es folgen dann die 7 Artikel, deren wesentlicher Inhalt hier kurz resümiert sei: Der amghar, der Stammeshauptling, erhält die polizeilichen Strafbefugnisse, die der kaïd der arabischen oder richtiger der arabisierten Stämme hat. Außerdem werden sogenannte tribunaux coutumiers, Gerichte des Gewohnheitsrechts, eingeführt, die unter Mitwirkung eines französischen Kommissars und eines französischen Gerichtsschreibers die Strafgerichtsbarkeit in den nicht zur Zuständigkeit des amghar gehörigen Sachen, sowie die Zivilgerichtsbarkeit ausüben. Für die im Berbergebiet begangenen Verbrechen sind die französischen Gerichte zuständig, die auch in Grundstücksstreitigkeiten erkennen, wenn ein Europäer Partei ist. Als Zivilgerichte entscheiden die tribunaux coutumiers sowohl in der ersten wie in der Berufungsinstanz, auch in Personenstands- und Erbschaftsachen, und zwar nach Maßgabe des sogenannten berberischen Gewohnheitsrechts, das nicht näher umschrieben wird. Die Bestimmungen über die Verfassung und das Verfahren der tribunaux coutumiers werden „je nach den Fällen und den Bedürfnissen“ vom Großvezier erlassen, der auch den Streitwert festsetzt, bei dem eine Berufung in Zivilsachen zulässig ist. Ein findiger französischer Zivilkontrolleur, Poussié, der das Zemmurgebiet entislamisiert, hat kurzer Hand verfügt, daß wer in seinem Bezirk erfolglos Berufung einlegt, mit 2 Monaten Gefängnis bestraft wird.

Man muß — im Gegensatz zu den orientalischen Kritikern — zugeben, daß ein großer Teil der Berbern, d. h. der berberisch sprechenden Eingeborenen in Marokko eine besondere Rolle spielten. Das Scherifische Reich zerfiel — ebenso wie das türkische Algerien und Tunesien — in einen botmäßigen und einen unbotmäßigen Teil: in das bilad al-machzan, das Land der Regierung, und das bilad as-saiba oder as-siba, das Land der Anarchie. Das Kriterium

war die Steuerzahlung. Botmäßig waren, d. h. Steuern zahlten die Städte und die von Arabern oder arabisch sprechenden Berbern bewohnten Ebenen. Unbotmäßig waren zumeist die von berberisch sprechenden Berbern bewohnten Berge. Die Grenze zwischen botmäßigem und unbotmäßigem Gebiet war aber nicht scharf gezogen; jedenfalls deckte sie sich nie mit der Sprachengrenze; denn unter einem tatkräftigen Sultan erstreckte sich das Regierungsland bis tief in das Berbergebiet hinein. Unter schwachen Sultanen griff das Land der Anarchie, d. h. die Steuerverweigerung, auf weite Strecken des Regierungslandes über. Wohl aber war das mehr oder weniger ausgedehnte unbotmäßige Gebiet der Tummelplatz der igurrämen oder awlija, der sogenannten Heiligen, d. h. von Leuten, die entweder wegen ihrer Abstammung vom Propheten oder wegen ihrer besonderen Frömmigkeit bei der Masse außerordentliche Verehrung genießen. Diese Heiligen standen nicht nur an der Spitze der über das ganze Land verstreuten, mehr oder weniger ausgedehnten Niederlassungen oder Klöster — zawija — der islamischen Kongregationen; sie waren auch die eigentlichen Herrscher des berberisch sprechenden Gebiets, dessen Partikularismus in ihnen sozusagen verkörpert ist. Sie waren gleichzeitig die Träger des Islamismus und der Opposition gegen das islamische Staatsgebilde des Machzen.

Der botmäßige Stamm unterstand einem von der Regierung ernannten oder bestätigten Führer — kaïd —, der für die Ordnung zu sorgen und die Steuern einzutreiben hat und in den einzelnen Stammesteilen durch einen Unterführer — schaïch oder mukaddam — vertreten ist. Die unbotmäßigen Berbern dagegen lebten in kleinen, voneinander unabhängigen Dorfrepubliken mit eigener Gesetzgebung und Selbstverwaltung, wie sie noch vor einiger Zeit im algerischen Kabylien und Aurès bestanden und im marokkanischen Atlas z. T. noch bestehen, und erkannten als Autorität nur den berberischen Volkswillen an, der, je nachdem es sich um eine Angelegenheit des Dorfs oder des Stammesteils oder des Stammes oder eines Bunds mehrerer Stämme handelte, in der jeweils zuständigen Versammlung — dschamaa — zum Ausdruck kam. Die Zusammensetzung dieser Versammlungen war in den verschiedenen Gegenden verschieden. In denen der größeren Gruppen waren wohl nur Stammesgenossen von wirklichem Einfluß vertreten. Besonderes Gewicht hatte natürlich die Stimme der Heiligen, die als die eigentlichen Machthaber im Berbergebiet auf die Masse teils direkt, teils indirekt einwirken konnten.

Die dschamaa entschied über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Sie stellte für die häufigeren Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen das Strafenstatut auf, das arabisch auf einer Tafel niedergeschrieben und am Eingang zur Moschee öffentlich ausgehängt wurde. Sie beschloß dessen Abänderung und Ergänzung. Sie verhängte die darin vorgesehenen Strafen, die vom amghar, dem Vorsteher, vollstreckt wurden. Sie änderte auch das



zivile Gewohnheitsrecht ab; aber sie entschied nicht in Zivilsachen. Die wurden von einem Schiedsrichter geregelt, der die gleiche Rolle spielte und ebenso das Gewohnheitsrecht anwandte wie der muhakkam, der Schiedsrichter des arabischen Gebiets, in dem es keinen kadi gab.

Wenn die unbotmäßigen Berberstämme in ihren Bergen dank dem Partikularismus der Heiligen von dem Regime und dem Steuerdruck der marokkanischen Regierung verschont blieben, so haben sie nichtsdestoweniger das Gepräge von Mohammedanern und die Ueberzeugung bekommen, daß sie echte Gläubige sind. Wie gründlich sie islamisiert und arabisiert sein können, zeigt das Beispiel des Mehdi der Almohaden, Mohammed b. Tumerl († 1128 oder 1130), aus dem Berberstamm der Hintata und des Mohammed al-Dschazuli († 1645) aus dem Berberstamm der Igezzulen im Süden von Marrakesch. Ibn Tumerts Einheitslehre bildete die moralpolitische Grundlage für das Almohadenreich, das zum erstenmal ganz Nordafrika vom Golf von Gabes bis zum atlantischen Ozean unter einem Oberhaupte einte. Al-Dschazuli war nicht nur der Propagandist der mystischen Lehren asch-Schadilis; er predigte auch den heiligen Krieg gegen die Portugiesen, und von den zwei Klöstern, die er gründete, trug das eine, in Tazerut, wesentlich zur Herbeiführung der Niederlage der Portugiesen bei Alkasar am 4. VIII. 1578 bei. Bis in unsere Tage aber waren Heilige und tolba die Hüter der islamischen Tradition und die Verbreiter des Arabischen im Berbergebiet. Der Einfluß der Heiligen war überall außerordentlich groß. Sie gaben ihren Schäflein, was diese an Religion haben wollten, und wußten sie unter Wahrung des äußeren Scheins ihren Weg zu führen und die dschamaa zum Verzicht auf manchen Brauch des berberischen Gewohnheitsrechts und zur Annahme islamrechtlicher Anschauungen zu veranlassen. Durch ihre Vermittlung konnte unter Umständen auch der Sultan oder seit Errichtung des Protektorats sein französischer Schutzherr auf das Berbergebiet wirken. Ihre Klöster waren inmitten der von Parteiungen zerrissenen Stämme die friedlichen Oasen, wo islamischer Unterricht erteilt wurde, wo man Schutz suchte und bei Streitigkeiten einen Schlichter fand.

Die tolba (Einzahl talib), die andere Gruppe der Hüter der islamischen Tradition, hatten im Berbergebiet des heutigen Marokko zwar nicht die gleiche Bedeutung wie die Schreiber bei den Charidschiten oder bei den ibaditischen Sektierern des heutigen Njag; aber sie waren doch ein nicht zu unterschätzender Faktor der Arabisierung. Bald erteilten sie den Kindern den notdürftigen Koran-Unterricht, bald faßten sie Urkunden, Scheidebriefe, Eidesformeln auf Arabisch ab, bald protokollierten sie auf Arabisch die wichtigeren, von der dschamaa auf Berberisch gefaßten Beschlüsse, auch die berberischen Strafenstatute. Alle Niederschriften der berberischen Gewohnheitsrechte sind mit Ausnahme vielleicht einer einzigen, die zweisprachig ist, auf Arabisch erfolgt.

Die Rechtsprechung durch dschamaa und Schiedsrichter auf Grund des von der dschamaa festgelegten Gewohnheitsrechts steht nun allerdings im Widerspruch zu der Theorie des islamischen Rechts, die grundsätzlich als Richter nur den kadi und als anzuwendendes Gesetz nur die aus den kanonischen Rechtsquellen abgeleiteten Satzungen der scharia anerkennt, wie sie in den maßgebenden Handbüchern der Rechtsschulen dargelegt sind. Aber trotz dieser Theorie spielt das Gewohnheitsrecht in der Praxis eine recht bedeutende Rolle, und zwar nicht nur in dem unbotmäßigen Gebiet Marokkos, sondern in dem ganzen Bereich des Islams, von Marokko und dem Senegal bis zum indischen Archipel. Ueberall hat das lokale Gewohnheitsrecht das kanonische Recht des Islams überwuchert oder richtiger: es hat eine starke gegenseitige Beeinflussung stattgefunden, die zur Folge hatte, daß das geltende Recht bald mehr das Gepräge des lokalen Gewohnheitsrechts, bald mehr das des kanonischen Rechts trug. Diese Erscheinung erklärt sich einmal durch das Fehlen einer starken islamischen Zentralgewalt, dann dadurch, daß der Islam in dem ausgedehnten Gebiet, über das er sich verbreitete, weder die lokalen religiösen Gebräuche noch die rechtlichen Gewohnheiten kurzer Hand über den Haufen warf, sondern durch eine geschickte Politik der friedlichen Durchdringung — würden wir heute sagen — den einen den Boden abgrub und die andern bestehen ließ, indem er sie sich zum Teil assimilierte, d. h. ihnen eine seinem kanonischen Recht entsprechende Form gab. Im marokkanischen Scherifenreich, wo das unbotmäßige Gebiet nun einmal ständig und in so großer Ausdehnung vorhanden war, daß man ihm wie einer unabänderlichen Tatsache Rechnung tragen mußte, behalfen sich die Juristen mit der Lehre von der darura, dem Notstand, die für die Entwicklung des islamischen Rechts eine ganz elementare Bedeutung gehabt hat. Sie sagten z. B.: „Die Befragung auf Grund der lokalen Statute und der Erfaß des kadi durch die dschamaa und den Schiedsrichter sind allerdings ein Uebelstand — munkar —; aber dieser Uebelstand ist geringer als ein Zustand der Anarchie, der ohne diese Surrogate der Rechtspflege herrschen und Menschenleben und Vermögenswerte vernichten würde.“ Sie nahmen also den Uebelstand in Kauf in Beherzigung der beiden Grundsätze: „Von zwei Uebeln ist das kleinere zu wählen“, und „Ein Uebelstand ist nur dann zu beseitigen, wenn man sicher ist, daß seine Beseitigung zu einem kleineren Uebel als bisher führt“. Aber indem sie das Gewohnheitsrecht mit Hilfe der Lehre von der darura in den Bereich des islamischen Gesetzes einzubeziehen suchten, unterstrichen sie implicite den Grundsatz: al-Islam ja'elu wa la ju'ela alaihi, „der Islam ist hoch und wird durch nichts überhöht“, d. h. der Islam ist das oberste Gesetz.

Auf einem wesentlich andern Standpunkt stehen in neuerer Zeit die Fachberater europäischer Mächte, die die Verwaltung islamischer Gebiete übernommen haben. Sie suchen das lokale Gewohnheitsrecht von dem Einflusse des islamischen Gesetzes zu

befreien und befürworten daher wohl die Kodifizierung des lokalen Gewohnheitsrechts; aber sie halten eine Kodifizierung des geltenden islamischen Rechts für durchaus überflüssig. So sagt z. B. Snouck-Hurgronje (*Revue du Monde Musulman*, Bd. XIV, 462): „Es wäre der schwerste Fehler, den die niederländische Regierung begehen könnte, wollte sie den noch geltenden Teil des islamischen Rechts kodifizieren. Man würde damit auf unbestimmte Zeit das fixieren, was man gerade sich weiter entwickeln sehen möchte.“ Und an anderer Stelle (a. a. O., S. 442): Durch eine Kodifizierung des islamischen Gesetzes würde man Rechtsgebilden, die man mißbilligt, die man aber teils aus historischen Gründen, teils aus Rücksicht auf die Eingeborenen duldet, zu einer dauerhafteren Existenz verhelfen, als wenn man sie im Kampfe mit den modernen Anschauungen sich selbst überließe. Außerdem würde eine Kodifizierung des islamischen Gesetzes den Einfluß des lokalen Gewohnheitsrechts vermindern. So sagt z. B. A. Cabaton mit Bezug auf das von dem Königlichen Institut für Sprachen-, Land- und Volkskunde von Niederländisch-Indien herausgegebene Adatrechtbündel (a. a. O., Bd. XXI, 358): „Es war sowohl in sozialer wie in politischer Hinsicht sehr wünschenswert, das Gewohnheitsrecht der hauptsächlichlichen Länder Niederländisch-Indiens, besonders der Westküste Sumatras zu fixieren. Je besser man das Gewohnheitsrecht kennt, um so besser kennt man das Volk, das man regiert, und um so besser kann man es an sich heranziehen. Außerdem unterliegt das Gewohnheitsrecht ständig dem Einfluß des islamischen Rechts, so daß man sich mit seiner Sammlung und Fixierung beeilen muß, damit es nicht zu sehr durch fremde Einflüsse entstellt wird.“

Die Franzosen hatten in den 80er Jahren die Entwicklung eines halben Jahrtausends mohammedanischer Gerichtspraxis und Gewohnheiten beiseite geschoben, als sie verfügten, daß Chalils Muchtasar das Gesetzbuch der malikitischen Mohammedaner und danach in Algerien und dem Senegal Recht zu sprechen sei. Das war ein bedauerlicher Rückschritt, wie auch von Morand in seiner *Introduction à l'étude du droit musulman algérien*, Algier 1921, zugegeben wird. 1905 wurde zur Kodifizierung des islamischen Rechts in Algerien eine Kommission eingesetzt, die ihre Arbeiten 1914 beendete. Aber man weiß bis heute noch nicht, ob man das Produkt dieser Arbeiten, das algerische Gesetzbuch, den sogenannten Code Morand, durch Gesetz oder Präsidialdekret in Kraft setzen, oder ob man sich mit einer bloßen Empfehlung an die Richter, das Gesetzbuch anzuwenden, begnügen soll. Gegen die Inkraftsetzung durch ein Gesetz spricht — wie ein Anonymus in der *Revue du Monde Musulman* (XL 16) etwa mit Snouck-Hurgronjes Worten ausführte — das Bedenken, „daß ein Gesetz das gewissermaßen kristallisieren würde, was nichts anderes als eine der Abänderung unterliegende Rechtsprechung sein kann.“ In Marokko hat man an eine Kodifizierung des geltenden islamischen Rechts überhaupt nicht gedacht. Um so eifriger aber haben sich die französischen

Bibliothek der
Deutschen
Morgenländischen
Gesellschaft

Nachrichtenoftiziere auf die Sammlung und Fixierung der Stammesrechte der marokkanischen Berbern geworfen. Es wütet da in den letzten Jahren geradezu eine literarische Hochflut von Monographien, die leider den Nachteil hat, daß sie den tatsächlichen Einfluß des entwickelteren islamischen Rechts auf das rückständigere berberische Gewohnheitsrecht verwischt und veraltete Rechtsanschauungen wieder aufdeckt. Wie man bei dieser Rückwärtsrevidierung der Entwicklung etwa eines Jahrtausends verfährt, möge ein Beispiel zeigen: Das berberische Gewohnheitsrecht steht zwar nicht mehr ganz auf dem Standpunkt, daß die Witwe einen Gegenstand des Nachlasses ihres verstorbenen Manns bildet; aber es gibt ihr — ebenso wie das Gewohnheitsrecht der vorislamischen Araber — kein Erbrecht am Nachlaß ihres verstorbenen Manns. Es war ein anerkannter Fortschritt der Gesetzgebung Mohammeds gegenüber dem status quo, daß er ein solches Erbrecht der Witwe einführte. Die Güter der islamischen Tradition im Berbergebiet, Heilige und *tolba*, haben natürlich versucht, dieser fortgeschritteneren Ansicht auch in ihrer Umgebung Geltung zu verschaffen. So hatten die Heiligen der Ait Mgild die *dshamaa* des Stammes bewogen, das Erbrecht der Witwe nach islamischem Gesetz einzuführen; aber das Bureau des Renseignements intervenierte und veranlaßte den Stamm zu der alten berberischen Gewohnheit zurückzukehren. Durch den *Dahir* vom 16. Mai 1930 ist der Geltungsbereich dieser Gewohnheit erheblich erweitert worden. So hatte ein *mochazni* des Pascha von Fes vor einigen Jahren seine Tochter an einen Mann in *Chenifra* im *Izaian*-Gebiet verheiratet. Nach dem Tode des Ehemanns wandte sich der Vater der Witwe an die Behörde in *Chenifra* wegen Herausgabe des Erbteils seiner Tochter. Er erhielt den Bescheid, sein Verlangen sei unbegründet, da der Verstorbene im berberischen Gebiet lebte, und das durch den *Dahir* anerkannte berberische Gewohnheitsrecht der Frau ein Erbrecht gegenüber ihrem Mann oder seinen Verwandten nicht zuerkenne. Nun ist es allerdings richtig, daß die 1914 unterworfenen *Izaian* bereits unter dem 11. IX. 1914 als Stamm berberischen Gewohnheitsrechts bekanntgemacht wurden. Aber Tatsache ist auch, daß es in *Chenifra* einen *kadi* mohammedanischen Rechts, namens *Mulai Ali b. Mohammed*, gab, den sich der Herr von *Chenifra*, *Moha u Hammu*, selbst aus Fes geholt hatte.

Manchmal bedarf es wegen der fortgeschrittenen Arabisierung des Stammes erst einer längeren Bearbeitung durch den französischen Gewalthaber, bevor er als Stamm berberischen Gewohnheitsrechts bezeichnet werden kann. So im Falle der *Zemmur*. Sie wurden bereits 1911 unterworfen und hatten einen *kadi* mohammedanischen Rechts. Sie wurden weder in der Bekanntmachung vom 11. IX. 1914 noch in der vom 5. V. 1923 als Stamm berberischen Gewohnheitsrechts aufgeführt; aber in der Bekanntmachung vom 11. IV. 1928 sind sie ein Stamm berberischen Gewohnheitsrechts geworden. Wenn die Rückentwicklung zum

Berberium so weiter fortschreitet, so wird die Karte Marokkos bald ähnlich aussehen wie — die der Altmark in der Vorstellung jenes Polen, den Bismarck auf die wendischen Reminiszzenzen in den Ortsnamen seiner Heimat aufmerksam machte, worauf der Pole prompt erwiderte: „Attendez, nous leur rendrons bientôt leurs noms primitifs.“

Wenngleich der Kult des Berberischen in Frankreich zur Zeit Mode ist, so muß man doch feststellen, daß diese Art der Renaissance berberischer Gewohnheiten nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck ist. Dies ergibt sich einwandfrei aus einem Rundschreiben, das Marschall Lyautey an die französischen Dienststellen im Berbergebiet gerichtet hatte. Lyautey beanstandet darin zunächst, daß der zuständige Chef des Bureau des Renseignements den nur berberisch sprechenden Ait Mesruh vorgeschrieben hatte, sie sollten ihren Briefverkehr mit dem Büro durch ihre *tolba* auf Arabisch besorgen lassen, und fährt dann fort: „Noch mehr zu beanstanden ist es, wenn der betreffende Offizier in seinem Bericht sagt: ‚Diese *tolba*, die ihren Briefwechsel besorgen, haben zugleich die Aufgabe, die Kinder zu unterrichten und das Gebet zu sprechen, das von vielen Nomaden aus Unkenntnis vernachlässigt wird.‘ Das ist ein Verstoß gegen den Sinn der Berberpolitik. Wir haben nicht das Arabische Leuten beizubringen, die es bisher entbehren konnten. Das Arabische ist ein Faktor der Islamisierung; denn es wird mit dem Koran gelernt. Unser Interesse aber gebietet uns, die Berbern außerhalb des Rahmens des Islams zu entwickeln.“

Dieser Grundgedanke wird auch in den Richtlinien für die franko-berberischen Schulen beherzigt, deren es anfangs 1927 allerdings nur 16 mit etwa 600 Schülern gab, und von denen u. a. gesagt wird: „Sie orientieren die Berbern im französischen Sinn. Der Unterricht im Arabischen und im Koran ist also vollkommen ausgeschlossen. Der Lehrer darf keinerlei Beziehungen zu den etwa vorhandenen *tolba* haben. Der Unterricht im Französischen ist Hauptzweck. Das Französische muß für die Berbern die Sprache der Verwaltung und des Verkehrs werden.“ Dieser Einstellung entspricht es durchaus, wenn der Dahir vom 16. V. 1930 den *tribunaux coutumiers* französische Gerichtsschreiber zuteilt, die natürlich französisch protokollieren. Der *Officiosus*, der den Dahir in *majorum Franciae gloriā* zu erläutern hatte, drückte sich so aus: „Da die Berbern im allgemeinen nicht Arabisch sprechen und kein eigenes Alphabet haben, erschien es zweckmäßig, daß die Registratur der *dschamaa* auf Französisch geführt wird“, d. h. von zum Christentum bekehrten Kabylen, Zöglingen der Waisenhäuser *Lavigeries*.

Es entsteht nun die Frage, in welchem Rahmen man die Berbern entwickeln will, wenn man — wie Lyautey — den Rahmen des Islam für sie ablehnt. Marschall Lyautey, dem Seine Heiligkeit der Papst in Anerkennung seiner Verdienste um die katho-

lischen Missionen kürzlich eine Medaille überreichen ließ, ist darüber nicht so beredt wie der Père de Foucault und der Kardinal Lavigerie, die erklärten: Afrika könne nur dann wirklich französisch werden, wenn es christlich werde. „Bisher haben wir ver-gessen“ — schrieb André Servier — daß unsere Zivilisation im wesentlichen christlich ist, und daß sie nur mit Unterstützung des christlichen Ideals auf Leute wirken kann, die stark religiös ver-anlagt sind und von unserm Skeptizismus nichts verstehen.“ Servier wies gleichzeitig auf die ermutigenden Ergebnisse des Werks der Bekehrung hin, das die Pères blancs des Kardinals Lavigerie in Kabylien unternommen haben, und empfahl, ihnen bezüglich der Anlegung von Waisenhäusern und Schulen freie Hand zu lassen. In den gleichen Gedankengängen bewegt sich das katholische Organ Marokkos, die Monatschrift „Le Maroc Catho-lique“, deren islamfeindliche Entgleisungen von der arabischen Presse aufmerksam verfolgt werden. Besonderen Unwillen er-regte es, als das Blatt den heiligen Augustin in der Tracht eines Berbern darstellte, und eine Karte über die Fortschritte des Katholi-zismus in Marokko veröffentlichte, die die Orte angab, wo Kirchen bereits errichtet sind und noch errichtet werden sollen. In Rhemisset, dem ersten Marktflecken der Zemmur im Norden des Atlas, ist eine Kirche erbaut worden, und man wollte dort auch eine Statue für die heilige Thérèse de Lisieux errichten mit einer Inschrift, in der die Heilige um Fürbitte für die Heiden des Atlas gebeten wurde. Als Entgegnung entschloß sich die Stiftungsverwaltung von Mekka und Medina zum Bau einer Moschee, der schließlich trotz der Quer-treibereien des Zivilkontrolleurs Poussié zustandekam. Poussié rächte sich, indem er der Gemeinde einen seiner Angestellten als Vorbeter aufnützte. In Tarudant im Sus haben Mönche ein Waisenhaus errichtet, dem mit Unterstützung der Militärbehörde die Kinder von Eingeborenen zugeführt werden, die in Frankreich arbeiten. Vier solcher Zöglinge wurden getauft. Angesichts der Erregung über diese Proselytenmacherei verfügte die Protektorats-regierung die Schließung des Waisenhauses. Aber es besteht trotz-dem weiter und soll auch weiter taufen. Für den Unterhalt der Nonnen in Tarudant müssen die Susstämme 7000 Fr. beisteuern. Etwas Ähnliches soll auch in Midelt — zwischen Mittlerem und Hohem Atlas — der Fall sein. Der Kommandant Marty vom Service des Renseignements nötigte seinen Besuchern in seinem Büro ein ins Berberische übersetztes Leben Jesu auf. Er ist aller-dings zu seinem Truppenteil zurückversetzt worden; aber die Tat-sache bleibt bestehen, daß der katholische Kultus aus Mitteln des marokkanischen Budgets, und zwar aus dem Geheimfonds für die französische Durchdringung des Landes, eine jährliche Subvention von angeblich 4 Millionen Fr. bezieht.

„Raum war der Dahir vom 16. V. 1930 erlassen, da fand er — wie die tunesische Zeitung en-Nahda unter dem 21. IX. 1930 berichtete — bei den Provinzialbehörden die willkürlichste Aus-

legung. Auf ihren Befehl wurden die Türen zu den mohammedanischen Gerichten verriegelt, die Koranschulen und religiösen Institute geschlossen und den *tolba* und den Häuptern der religiösen Kongregationen verboten, in den Stämmen umherzuziehen. Man hielt offenbar die Gelegenheit für gekommen, um einen von langer Hand vorbereiteten Plan auszuführen. Der Generalsekretär des Protektorats sah sich veranlaßt, unter dem 9. VIII. ein Rundschreiben zu erlassen, das die Uebertreibungen der Allzustürmischen beklagte und sie gewissermaßen mißbilligte, indem er sagte: „Ich habe erfahren, daß der Dahir betreffend die Einsetzung der berberischen Gerichte von den Lokalbehörden in einem nicht gewollten Sinn ausgelegt worden ist . . . Wie die Dinge liegen, ist es nicht notwendig, daß man die Gerichte des berberischen Gewohnheitsrechts in einen Gegensatz zu dem Gericht des islamischen Gesetzes zu stellen sucht. Vielmehr ist es geboten, den Dahir mit Takt und Schonung anzuwenden, um die Gemüter zu besänftigen und die Geister zu beruhigen. Wer seit alters her seine Streitsachen bei einem Gericht des mohammedanischen Gesetzes anbringen konnte, obwohl er im Berbergebiet wohnte, den läßt man am besten ungeschoren. Es ist nicht angängig, ihn gegenwärtig zu zwingen, sich den berberischen Gerichten zu unterwerfen, da dies zu zahlreichen Zwischenfällen führen würde.“ Die *Nahda* bemerkt dazu: „Man beachte den Ausdruck: ihn gegenwärtig zu zwingen; denn aus ihm kann man entnehmen, daß es vielleicht in Zukunft möglich sein wird, dem marokkanischen Volk andere Gerichte als die des mohammedanischen Gesetzes aufzudrängen. Das gibt zu denken. War das vielleicht Frankreichs Ziel, als es seine Schutzherrschaft mohammedanischen Völkern auferlegte, deren Gefühle es respektieren und denen es den Fortschritt bringen, aber nicht alte vom Islam abgeschaffte Gebräuche als verbindliches Gesetz aufnötigen sollte? Hat Frankreich nicht gesehen, was es erreichte, als es die Syrer in (rechtgläubige) Mohammedaner und Schiiten teilen wollte? Vielleicht hätten sich die Schiiten ihren sunnitischen Brüdern nicht angeschlossen, wenn sie nicht in die Lage versetzt worden wären, gegen ihre Lostrennung von den Mohammedanern zu protestieren.“

Die französische Berberpolitik bildet einen Teil der Maßnahmen, die Frankreich ergreifen zu müssen glaubt, um seine Herrschaft an der Südküste des Mittelmeers möglichst fest zu begründen. Zu diesem Zweck will es einmal den islamischen Block nicht nur in Marokko, sondern in ganz Nordafrika zersetzen und zer Sprengen und dann die von ihm abgesprengten Teile mit den zugewanderten europäischen Gruppen zu einem neuen Volke verbinden, in dem es eine zuverlässigere Stütze seiner Herrschaft zu finden hofft, als es sie heute hat. Maurice Besson gebrauchte dafür das Bild: Frankreich wolle das Blut der Mittelmeervölker unter Hinzufügung berberischer und arabischer Elemente im Schmelztiegel der französischen Kultur zu einem neuen Volke zusammen-

kochen. Ob es mit dieser Prozedur des Zerstückelns und Zusammenkochens mehr Erfolg hat als die Töchter des Pelias, die sich von Medea zu einem ähnlichen Experiment an ihrem alternden Vater bereden ließen, aber von der kolchischen Zauberin zu guter Letzt betrogen wurden? Jedenfalls sehen besonnene Franzosen, wie Maurice Violette, früher Generalgouverneur in Algerien, in der Art, wie die marokkanische Jugend auf den Berberdahir reagierte, eine sehr ernste Warnung und befürchten, daß man in noch nicht 20 Jahren in Nordafrika die größten Schwierigkeiten haben werde, wenn die eingeborene Jugend auf der Seite der Unzufriedenen stünde. In der spanischen Zone hat es bereits in den letzten Tagen des verflossenen Dezember eine Art Aufstandsversuch in der Nähe von Scheschawan gegeben, der allerdings rasch unterdrückt wurde, und dessen Drahtzieher anscheinend mehr den Zweck verfolgten, die spanische Regierung auf die Gefahren ihrer islamfreundlichen Politik aufmerksam zu machen. Aber es wäre eine in Marokko nicht ganz ungewöhnliche Erscheinung, wenn aus dem Spiel mit dem Feuer ein wirkliches Feuer entstünde.

In dem Flugblatt, das der Student Brahim al-Wazzani zur Erinnerung an den Tag der Auspeitschung der Feser Studenten verbreitete — wofür auch er ausgepeitscht wurde —, heißt es u. a.: „Denkt an diesen historischen Tag, an dem sich eure Söhne vorgewagt haben, das Herz überströmend von Glauben, um euch die Wahrheit zu zeigen, und euch zu enthüllen, was verborgen ist und was man mit euch machen will. Die Zivilisierten haben darauf mit der Auspeitschung und Gefängnisstrafen geantwortet. Die Antwort eurer Jugend war Ausdauer und Geduld.“

„Denkt immer an diesen Tag, wo die Welt erfahren hat, daß ihr ein Volk seid, das lebt, das sein Recht verlangt, das zu allen Opfern bereit ist, um seine Existenz zu verteidigen, und das wirklich von der großen arabischen Nation abstammt, deren Größe und Ruhm die Geschichte erhalten hat.“

„Wir wollen diesen Tag feiern, nicht mit Freudenkundgebungen, sondern dadurch, daß wir ihn als den Anfang unserer Nationalbewegung ansehen und seine Opfer in ihrer zähen Ausdauer und selbstlosen Opferbereitschaft zum Vorbild nehmen.“

„Setzen wir unsern Weg fort, den Weg des Kampfes bis zu Ende, indem wir alle Hindernisse überwinden. Keine Macht kann uns aufhalten; denn unsere Macht ist die Wahrheit, die durch nichts überragt wird. Sie stützt sich nicht auf Kanonen, nicht auf Flugzeuge, nicht auf Giftgase: sie stützt sich auf den Einzigen, der gesagt hat: „Wenn ihr Allah helft, wird er euch helfen und eure Füße festigen (Sure XLVII 8).“

„Zur Tat! Zum Kampf! Man muß sein Recht erobern; man erhält es nicht als Geschenk. Verzweifelt nicht an der Hilfe Allahs.“

*

D: Ne 419 / 261

ULB Halle

3/1

000 864 161



